



Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

ZPA_OeAeC_002 i02

02.06.2021

UNTERSCHIEDSSCHULUNG UND VERTRAUTMACHUNG GEMÄSS § 118b ZLPV 2006 idF BGBl. II 205/2006

0. Revisionsverzeichnis

<i>Rev.Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
i00	06.12.2012	Erstausgabe
i01	02.01.2019	Ergänzungen Beispiele Complex Aircraft
i02	02.06.2021	Ergänzung Beispiele Varianten UL/A um „Glascockpit“ Unterschiedsschulung für Inhaber SPL-TMG

1. Für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (UL/A):

Vertrautmachung:

a.) Jeder Inhaber eines Zivilluftfahrerscheines, der berechtigt ist, einen UL/A zu steuern, das unter dem Punkt b.) aufgelistete Merkmale ausweist, hat sich mit diesem Luftfahrzeug vertraut zu machen. Der Pilot hat sämtliche Unterlagen, die das Luftfahrzeug betreffen, wie POH (Pilots Operating Handbook), AFM (Aiplane Flight Manual) oder Flug- und Betriebshandbuch zu studieren und das Luftfahrzeug gemäß diesem Handbuch zu betreiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Vertrautmachungsverfahren, wenn sie in dem Handbuch beschrieben sind, eingehalten werden.

Unterschiedsschulung:

b.) Für Luftfahrzeuge mit folgender Ausrüstung („Varianten der Klasse UL/A“) ist eine Unterschiedsschulung erforderlich:

- Einziehfahrwerk
- Verstellbare Luftschraube
- Spornrad
- Glascockpit
- Hochliegender Schubstrahl (Triebwerk und Propeller oberhalb der Tragflächen, z.B. RANS S-12)



Der Pilot muss sich gemäß Punkt a.) durch Studium aller zur Verfügung stehenden Unterlagen mit dem Luftfahrzeug vertraut machen. Weiters muss sich der Pilot mit dem Einziehfahrwerk und/oder Verstellpropeller und deren Funktionsweise und Auswirkungen ausführlich befassen. Nach dieser Vertrautmachung durch den Piloten ist dieser verpflichtet, sich in die Funktionsweise des gesamten Luftfahrzeuges und das Zusammenspiel der vorher angeführten Komponenten durch einen Fluglehrer oder einen mit dem Luftfahrzeug ausreichend vertrautem Piloten einweisen zu lassen.

Diese Unterschiedsschulung ist nur notwendig, wenn der betreffende Pilot nicht schon vorher mit Luftfahrzeugen mit Einziehfahrwerk, Verstellpropeller, Spornrad, Glascockpit bzw. hochliegendem Schubstrahl geflogen ist.

Inhaber einer **SPL-Berechtigung für Reisemotorsegler (TMG)**, die ein UL/A fliegen möchten, haben **grundsätzlich eine Unterschiedsschulung auf UL/A** zu absolvieren.

Die **Unterschiedsschulung** ist von dem erfahrenen einweisenden Piloten oder einem UL/A-Fluglehrer im **Flugbuch** des eingewiesenen **Piloten** zu **bestätigen**.

2. Unterschiedsschulung und Vertrautmachung mit UL/G und UL/T:

Für UL/G und UL/T ist eine Vertrautmachung notwendig.

Diese Vertrautmachung hat nach den für UL/A angeführten Grundsätzen zu erfolgen.

3. Für Motorgleitschirme mit mehr als 120 Kilogramm Leermasse (UL/M):

Für diese Luftfahrzeuge ist bei erstmaligem Betrieb mit einer Type eine Vertrautmachung erforderlich, wobei die oben angeführten Grundsätze anzuwenden sind.

4. Für Segelflugzeuge:

Für Segelflugzeuge, eigenstartfähige Segelflugzeuge und Reisemotorsegler (TMG) ist, wenn eine Type geflogen wird, die bisher vom Piloten nicht als verantwortlicher Pilot geführt wurde, eine Vertrautmachung notwendig, wobei die unter 1. (UL/A) angeführten Grundsätze anzuwenden sind.